

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin

Informationsblatt

Hausboote an Bundeswasserstraßen

1. Allgemeine Informationen

Ein Hausboot ist nach der Definition des §1.01 Nr. 11 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) eine „schwimmende Anlage“, welche in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist.

Die Nutzung eines Hausbootes innerhalb einer Bundeswasserstraße ist an verschiedene Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Den nachfolgenden Punkten kann entnommen werden, welche Anforderungen an das Hausboot und den Besitzer gestellt werden, welche Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen erforderlich sind und welche Randbedingungen darüber hinaus zu beachten sind.

2. Welche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind für ein Hausboot erforderlich?

Für Hausboote an Bundeswasserstraßen sind in der Regel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des WSA Berlin auf Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie eine Genehmigung der Landeswasserbehörde erforderlich.

Da in vielen Fällen eine Genehmigung der Landeswasserbehörde aus naturschutzrechtlicher oder stadt- bzw. landschaftsplanerischer Sicht versagt werden muss, wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit zunächst bei der zuständigen Landesbehörde (in Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) zu erfragen.

Anschließend ist beim WSA Berlin eine Anzeige nach § 31 Abs. 2 WaStrG zu stellen:
„Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.“

Das WSA Berlin ist zuständig für die verkehrlichen Belange an den Bundeswasserstraßen und prüft, ob von dem Hausboot eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ausgeht oder die Ausübung der hoheitlichen oder fiskalischen Aufgaben beeinträchtigt wird.

Mit einer Genehmigung des WSA Berlin und den darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen wird gewährleistet, dass von dem Hausboot keine Gefahr für die Schifffahrt ausgeht.

Bitte informieren Sie sich auch anhand des ebenfalls auf der Homepage des WSA Berlin eingestellten Merkblattes „schwimmende Steganlagen“ über den erforderlichen Umfang der einzureichenden Unterlagen. Zusätzlich ist bei einem Hausboot ein Schwimmfähigkeitsnachweis (geprüft durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiffsachverständigen) vorzulegen.

3. Welche privatrechtlichen Verträge müssen für ein Hausboot abgeschlossen werden?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Als Eigentümer schließt der Bund, letztlich vertreten durch das WSA Berlin, einen Nutzungsvertrag mit dem Antragsteller für die in Anspruch genommene Fläche ab. Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft durch einen Bürgen zu stellen.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes lässt sich aus dem Bodenwert, der an der gewählten Örtlichkeit vorherrscht, ermitteln. Unter Umständen muss eine Verkehrswertermittlung der zu nutzenden Fläche durchgeführt werden. Auskünfte über marktübliche Gegebenheiten sind der Bodenrichtwertkarte zu entnehmen oder beim Gutachterausschuss sowie bei den Bezirksregierungen einzuholen.

4. Welche Stellen an Bundeswasserstraßen eignen sich und welche nicht?

Das Hausboot muss grundsätzlich außerhalb der Fahrrinne liegen. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs muss ausgeschlossen sein.

Zwingende Voraussetzung ist, dass ein landseitiges Zugangsrecht vorliegt.

Es müssen ausreichend dimensionierte Festmacheinrichtungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden.

Die BinSchStrO regelt den Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen. In § 7.02 wird geregelt, an welchen Stellen eine schwimmende Anlage nicht liegen darf.

5. Wie erfolgt der Transport eines Hausbootes auf der Bundeswasserstraße?

Jedes „Hausboot“ muss an eine bestimmte Liegefläche verbracht werden. Für die Fortbewegung einer schwimmenden Anlage (z.B. eines Hausbootes) auf den Binnenwasserstraßen ist eine Genehmigung nach § 1.21 der BinSchStrO für einen Sondertransport zu beantragen (z.B. bei Standortwechsel, Fahrten zur Werft zur Erneuerung der Schwimmfähigkeit etc.). Diese wird durch das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, in dessen Verantwortungsbereich der Transport beginnt, erteilt.

Vor Beginn des Sondertransportes erfolgt eine Abnahme des Verbandes vor Ort durch Mitarbeiter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes. Für jedes Hausboot muss ein Schwimmfähigkeitsnachweis vorgelegt werden. Die Schwimmfähigkeit wird von einem öffentlich bestellten und vereidigten Schiffbausachverständigen attestiert. Diese ist je nach Zustand des Fahrzeuges befristet (max. Gültigkeit 10 Jahre).

6. Welche Anforderungen hat das WSA Berlin an einen Hausbootbesitzer?

Voraussetzung für das Betreiben eines Hausbootes ist das Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und eines gültigen Nutzungsvertrages mit dem WSA Berlin. Alle dort genannten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

Weiterhin sollten Konfliktpotentiale mit Anwohnern wegen Lärm- und Geruchsbelästigungen und Vermüllung vermieden werden.

Das Hausboot ist stets so zu sichern, dass Schäden durch Eis bzw. Sog- und Wellenschlag vermieden werden.

7. Standortsuche für ein Hausboot

Jeder Interessent hat selbstständig und eigenverantwortlich mögliche Standorte für ein Hausboot zu erkunden. Das WSA Berlin führt keine Übersichten über freie oder potentiell mögliche Standorte.

Es wird empfohlen, bei der Standortsuche und insbesondere bei der Beantragung eines Liegeplatzes für ein Hausboot ein fachkundiges Büro, welches Erfahrungen mit dem einschlägigen Verwaltungsrecht hat, einzuschalten.